

## Verordnung zum Taxigesetz

Vom 4. Dezember 2012

GS 37.1162

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Taxigesetzes<sup>2</sup>.

### § 2 Zuständigkeit, Verfahren

<sup>1</sup> Wo das Taxigesetz die Zuständigkeit dem Kanton zuweist, ist das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion zuständig.

<sup>2</sup> Die vollständigen Gesuchsunterlagen für Bewilligungen gemäss § 2 des Taxigesetzes sind beim Pass- und Patentbüro einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Bewilligungserteilung durch die zuständige Behörde darf der Betrieb nicht aufgenommen werden.

### § 3 Handhabung der Taxameteruhr

<sup>1</sup> Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxameteruhr ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Wurde das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so ist der Taxameter auf diesen Zeitpunkt in Betrieb zu nehmen. Dem Besteller ist, nach Möglichkeit, die Ankunft des Taxis zu melden und er ist über das Einschalten der Taxameteruhr zu unterrichten.

<sup>3</sup> Ändert die Zahl der Fahrgäste während der Fahrt und kommt daher ein anderer Tarif zur Anwendung, so ist die Taxameteruhr entsprechend umzuschalten.

<sup>4</sup> Bei Spezialfahrten, wie Hochzeiten, Fernfahrten ab 30 km und anderen Anlässen, muss die Taxameteruhr nicht eingeschaltet werden.

<sup>5</sup> Nach Bezahlung ist der Fahrpreis auf der Taxameteruhr zu löschen.

<sup>6</sup> Taxis mit defekter Taxameteruhr dürfen nicht im Taxidienst verwendet werden. Tritt während der Fahrt mit besetztem Taxi an der Taxameteruhr eine Störung auf, hat die Chauffeurin oder der Chauffeur den Fahrgast oder die Fahrgäste

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 1156, SGS 546

unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird auf die Weiterfahrt verzichtet, ist nur der Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke zu bezahlen. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist die Taxe in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.

<sup>7</sup> Taxameteruhren sind alle zwei Jahre durch einen Experten kontrollieren und plombieren zu lassen. Es ist für deren richtigen Gang zu sorgen.

### § 4 Kennzeichnung der Taxis

<sup>1</sup> Die Anschriften gemäss § 6 des Taxigesetzes müssen wie folgt ausgeführt sein:

- Firmenname und die Telefonnummer sowie die Beschriftung "TAXI" aussen am Taxi oder auf der Taxilampe: mindestens 6cm Schriftgrösse;
- Kantonsinitialen "BL" oder Kantonswappen BL und Konzessionsnummer auf dem Fahrzeug oder der Taxilampe: mindestens 3,5cm Schriftgrösse;
- deutlich lesbar im Taxi im Sichtfeld der Fahrgäste; Name, Adresse und Telefonnummer der Firma, Tarife, Name der Chauffeurin oder des Chauffeurs sowie Foto (mindestens Passfotogrösse). Tragen die Chauffeurinnen oder Chauffeurs persönliche Namensschilder, braucht es kein Foto und keine zusätzliche Anschrift im Fahrzeug.

<sup>2</sup> Das Taxi ist mit einer gelben, nicht blendenden Kennlampe auszurüsten, die

- auf dem Dach festgemacht ist;
- mindestens folgende Masse aufweist: Länge 28 cm, Breite 10 cm, Höhe 10 cm;
- auf 2 gegenüberliegenden Seiten die Beschriftung "Taxi" in der Schriftgrösse gemäss Absatz 1 Buchstabe a trägt.

### § 5 Fahrtenkontrolle

<sup>1</sup> Die Chauffeurin oder der Chauffeur hat gewissenhaft eine Kontrolle über sämtliche Taxifahrten zu führen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- Kontrollschilder
- Name der Chauffeurin oder des Chauffeurs
- Datum: Tag - Monat - Jahr
- Daten zu den einzelnen Fahrten: Abfahrtszeit und -ort, Zielort
- Fahrpreis: nach Taxameteruhr, Zuschläge, oder pauschal
- Anfang und Endstand (Totalisator)

<sup>2</sup> Die Fahrtenkontrollen des laufenden Tages sind im Taxi mitzuführen und am nachfolgenden Tag dem Taxihalter zu übergeben.

<sup>3</sup> Besondere Weisungen der zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

### § 6 Gebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a. einmalige Gebühr für die Taxihalterbewilligung bei Bewilligungserteilung  | 300 Fr.         |
| b. jährliche Grundgebühr pro Betrieb   | 200 Fr.         |
| c. jährliche Gebühr pro bewilligtes Taxi   | 50 Fr.          |
| d. Bewilligungsänderungen: nach Aufwand,   | 100 - 500 Fr.   |
| e. Entscheide und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Taxigesetzes und dessen Verordnung: nach Aufwand, | 100 – 1'000 Fr. |

<sup>2</sup> Die jährlichen Gebühren werden für ein Kalenderjahr jeweils im voraus erhoben. Wird ein Taxibetrieb nach dem 1. Juli aufgenommen, ist nur die Hälfte der jährlichen Gebühren zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind bis spätestens 60 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Wird der vorgeschriebene Zahlungstermin trotz eingeschriebener Mahnung nicht eingehalten, gilt dies als Verzicht auf die Bewilligung. Die Bewilligung kann erst wieder bei vollständiger Bezahlung der Gebühren beansprucht werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann